

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- im Folgenden „**Stadt Bielefeld**“ genannt -

und der

Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld, vertreten durch die Betriebsleitung

- im Folgenden „**BuO**“ genannt -

- Stadt Bielefeld und BuO gemeinsam im Folgenden „**Beteiligte**“ genannt -

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Leistungen von BuO	4
§ 3 Zuschuss der Stadt Bielefeld	5
§ 4 Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit	6
§ 5 Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge	6
§ 6 Laufzeit	7
§ 7 Öffnungsklausel	7

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Präambel

Am 12. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Bielefeld das Kulturentwicklungskonzept zur Weiterentwicklung der Kulturstadt Bielefeld in den Jahren 2014 bis 2022 verabschiedet.

Nach dem Kulturentwicklungskonzept soll der Zugang zu Kulturangeboten für alle Bevölkerungsgruppen erleichtert und die Kultur in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in der Bevölkerung verankert werden. Zu den weiteren Zielen der Kulturentwicklungskonzeption zählen die Imageförderung und die Stärkung des Kulturstandortes Bielefeld. Der Kultur und dem künstlerischen Schaffen wird ein Eigenwert beigemessen und zugestanden, sich nach eigenen Gesetzmäßigkeiten zu entwickeln.

Die Bühnen und das Orchester der Stadt Bielefeld spiegeln mit ihrem vielfältigen und ambitionierten Angebot die Stärke und das Selbstbewusstsein des Oberzentrums Bielefeld auch im kulturellen Leben wider. Die drei Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz sowie die Konzerte der Bielefelder Philharmoniker verleihen den Bühnen und Orchester ihr charakteristisches Profil und decken mit ihrem hochklassigen Programm, in dem auch Experimenten Raum gegeben wird, ein breites, modernes Themenspektrum ab. Auf der Basis langer Tradition binden sie mit einem hohen Engagement, dem Mut zu Innovation und Experiment, mit künstlerischem Eigensinn, erfolgreichen interdisziplinären Ansätzen sowie mit erfolgreichen Beteiligungs- und Kooperationsprojekten ihr Publikum.

In ihren Programmen sind die Sparten des Theaters und die Konzerte der typischen Ausrichtung eines Stadttheaters und eines Orchesters verpflichtet. In idealtypischer Weise werden in den Spielplänen ökonomische Gesichtspunkte mit den Anforderungen des kulturellen Auftrags verknüpft. Neben den Publikumsmagneten gilt das Augenmerk auch der Pflege des seltener gespielten Repertoires sowie der zeitgenössischen Theaterliteratur. Oberster Leitsatz ist eine ausgewogene Vielfalt. In besonderer Weise wird neben der Weiterentwicklung des Angebotes für Kinder und Jugendliche auch erwartet, dass den Entwicklungen des demographischen Wandels und anderen gesellschaftlich relevanten Themen mit theatralischen Mitteln begegnet wird.

Die Stadt Bielefeld ist sich ihrer wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber den Bühnen und Orchester bewusst. Insbesondere ist es ihr wichtig unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen eine förderliche Weiterentwicklung der Bühnen und Orchester zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Zuweisung von Finanzmitteln aus dem städtischen Haushalt wird sie einerseits dem Gebot der sparsamen Mittelbewirtschaftung gerecht und kommt andererseits den berechtigten Erwartungen von Bühnen und Orchester nach Planungssicherheit und Kontinuität nach. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige längerfristige Planung über mehrere Spielzeiten führt ein kontinuierlicher Mittelzufluss auf Seiten von Bühnen und Orchester zu einer Erhöhung der Planungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten erstmals im Jahre 2009 darauf verständigt, dass an die Stelle der bisherigen vom Ergebnis des jeweiligen Wirtschaftsjahres abhängige Verlustübernahme ein jährliches durch Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung festgelegtes Leistungsentgelt tritt. Die Einzelheiten für die Haushaltsjahre 2017 – 2021 regelt diese Vereinbarung.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

§ 1

Gegenstand des Vereinbarung

- (1) Die Betriebsleitung der BuO führt entsprechend dem nachfolgend aufgeführten Leistungsspektrum und auf Basis der vom Rat beschlossenen kulturpolitischen Ziele des Kulturentwicklungskonzeptes sowie unter Beachtung und Anwendung der Regelungen der Betriebssatzung und weitergehender vertraglicher Verpflichtungen (Intendantenvertrag etc.) den Spielbetrieb der städtischen Einrichtung durch.
Durch diese Vereinbarung wird die wirtschaftliche Verantwortung der Betriebsleitung für das Sondervermögen der BuO nicht berührt.
- (2) Dieses Leistungsspektrum ist grundsätzlich durch Haushaltsmittel der Stadt Bielefeld zu finanzieren. Die Finanzierung wird entsprechend den in dieser Vereinbarung festgelegten Regularien dem Grunde und der Höhe vorgenommen und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.
- (3) Diese Vereinbarung führt die bisherige Vereinbarung vom 21. Februar 2012 in modifizierter Weise fort.
- (4) Diese Vereinbarung nimmt die von den BuO zu leistenden Beiträge zur Haushaltskonsolidierung aus dem HSK 2010 bis 2014 weiterhin und erstmalig die Konsolidierungsbeiträge der Haushaltspläne 2015 und 2016 der Stadt Bielefeld auf (Anlage 1). Darüber hinaus fließen die Regelung über die Zahlungsmodalitäten vom 12.01.2011 (Anlage 2), die Patronatserklärung der Stadt Bielefeld vom 20.07.2000 (Anlage 3) sowie die Mitteilung des Amtes für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen vom 18.02.2009 zur Abwicklung von Altersteilzeit (Anlage 4) ein.

§ 2

Leistungen der Bühnen und Orchester

- (1) Nach der Betriebssatzung in der Fassung vom 21.12.2009 ist Gegenstand und Zweck der Einrichtung die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen - verteilt auf die Spielstätten Stadttheater, Theater am Alten Markt und Rudolf-Oetker-Halle - sowie alle den Betriebszweck fördernden Tätigkeiten.
- (2) Bei regulärem Geschäftsverlauf sind zur Erfüllung des Satzungszwecks von BuO jährlich rund 530 Veranstaltungen im Theater- und Konzertbereich durchzuführen.
- (3) Durch die Veranstaltungen ist von der Betriebsleitung dauerhaft eine Zuschauerzahl von 185.000 je Saison sicherzustellen.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

- (4) Mit den theater- und konzertpädagogischen Angeboten ist eine jährliche Anzahl von 20.000 Teilnehmer und Teilnehmerinnen einschließlich der Besucher und Besucherinnen anzustreben.
- (5) Die Eigenfinanzierungsquote aus Umsatzerlösen und eigenen betrieblichen Erträgen sollte durchschnittlich rd. 14% betragen.

§ 3

Leistungsentgelt der Stadt Bielefeld

- (1) Zur Erfüllung der nach § 2 von BuO zu erbringenden Leistungen stellt die Stadt Bielefeld aus Haushaltsmitteln ein jährliches Leistungsentgelt zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für das Entgelt ab 2017 ist der Betrag von 19.827.070 € (Planwert 2017 laut Haushaltsplan-Entwurf 2016).

Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt eine Kürzung des Leistungsentgeltes gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung um 600.000 €.

Ansonsten bleibt die Höhe des Leistungsentgeltes während der Laufzeit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung grundsätzlich unverändert, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen festgelegt worden sind.

- (2) Mit dem Leistungsentgelt sind die zu erwartenden und entsprechend geplanten Tarifsteigerungen im TVöD, im TVK, im NV Bühne und der Besoldungserhöhung bis zum 31.12.2016 zunächst abgegolten. Für 2016 gegenüber der Planung abweichende Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen, die sich auf die Berechnungsgrundlage auswirken, sowie Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2017 werden aus dem Haushalt der Stadt den BuO zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Darüber hinaus erfolgt kein Ausgleich von Personalkostensteigerungen – dazu gehören auch die Honorare für das nicht festangestellte Personal – durch die Stadt Bielefeld. Gleiches gilt für preis- und mengenbedingte Sachkostensteigerungen.
- (4) Während der Laufzeit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgt die Zuordnung des jährlichen Leistungsentgeltes zum abweichenden Wirtschaftsjahr durch BuO nach Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen.
- (5) Zur Sicherstellung der Liquidität von BuO wird das jährliche Leistungsentgelt in zwölf Teilbeträgen zum jeweiligen Ende des Monats auf das Konto 4804 bei der SPK Bielefeld der BuO überwiesen.
- (6) Auf Vorschlag von BuO und nach Zustimmung der Stadt Bielefeld können bis zu 2% des jeweiligen jährlichen Leistungsentgeltes auch als Investitionszuschuss gewährt werden. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der jeweiligen HH-Planaufstellung bzw. Wirtschaftsplanaufstellung.
- (7) Die von den BuO an den Haushalt der Stadt Bielefeld zu leistenden Zahlungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten zur Befreiung von zukünftigen Versor-

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

gungsleistungen sind entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW gemäß § 4 dieser Vereinbarung an BuO zu erstatten. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird einmal jährlich am Jahresanfang für das abgelaufene Jahr ermittelt.

§ 4

Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit

- (1) Nach § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt.
- (2) Nach Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 10.01.2012 bleibt die bisherige Bilanzierung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamtinnen und Beamten von BuO im Kernhaushalt bestehen. Hierfür sind im Gegenzug von BuO die jährlich vorzunehmenden Zuführungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten an den Kernhaushalt zu erstatten. Dadurch wird BuO von späteren Versorgungsleistungen befreit (siehe auch § 3 Abs. 7).
- (3) Weiterhin werden entsprechend der Mitteilung des Amtes für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen vom 18.02.2009 die Altersteilzeitfälle der BuO von der Stadt Bielefeld abgewickelt und gezahlt und die für diese Beschäftigten im kommunalen Haushalt gebildeten Rückstellungen aufgelöst.
- (4) Die Inhalte der Patronatserklärung vom 20.07.2000 sind in die vorstehenden Regelungen eingeflossen.
- (5) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten unabhängig von der Wirksamkeit dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

§ 5

Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge

- (1) Soweit die Stadt ihrer Zahlungspflicht aus dieser Vereinbarung in voller Höhe nachkommt, besteht keine Nachschusspflicht für von BuO zu vertretende Jahresfehlbeträge.
- (2) Das Leistungsentgelt ist im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss der BuO entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften als Umsatzerlös oder sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen, so dass in den jeweiligen Jahresabschlüssen das Jahresergebnis mit einem Überschuss bzw. Fehlbetrag ausgewiesen wird.
- (3) Ausgewiesene Jahresüberschüsse verbleiben bei BuO und sind einer Veranstaltungsrücklage zur Mitfinanzierung künftiger Wirtschaftsjahre zuzuführen. Eine Aufrechnung der Veranstaltungsrücklage mit den durch die Stadt Bielefeld zu-

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

sätzlich auszugleichenden künftigen Tarifkostensteigerungen (§ 3 Abs. 2) erfolgt nicht.

- (4) Ausgewiesene Jahresfehlbeträge sind zunächst mit einer ggf. bestehenden Veranstaltungsrücklage zu verrechnen. Sollte das nicht möglich sein, sind Jahresfehlbeträge in den folgenden Wirtschaftsjahren durch Einsparungen auszugleichen.

§ 6

Laufzeit

- (1) Die Finanzierungsvereinbarung wird für die Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2021 der Stadt Bielefeld abgeschlossen.
- (2) Spätestens bis zum Ablauf des vierten Haushaltsjahres (also bis zum 31.12.2020) treffen BuO und Stadt Bielefeld eine Anschlussvereinbarung für die folgenden Jahre.

§ 7

Öffnungsklausel

Die Regelungen dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gelten unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld mindestens ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erreicht. Ist das nicht der Fall, kann zwischen den beiden Beteiligten eine Anpassung des Leistungsentgeltes für den nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan vereinbart werden.

Bielefeld, 01. März 2016

Stadt Bielefeld



Clausen
Oberbürgermeister

Bühnen und Orchester



Heicks
Intendant



Hannemann
Verwaltungsdirektorin

